



Genehmigungsverfahren, Typenänderung, Änderungsanzeige,  
Änderungsgenehmigung, Schallimmissionen

**VGH München, Beschluss vom 11. August 2016 – 22 CS 16.1052 u.a.**

**Von der Änderung des Anlagentyps einer Windenergieanlage kann nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer wesentlichen Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG geschlossen werden. Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor, wenn durch die Typänderung keine Schallimmissionen hervorgerufen werden, die sich nicht im bereits genehmigten Rahmen halten.**

### **Hintergrund der Entscheidung**

Die zuständige Genehmigungsbehörde hatte der Antragstellerin eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 13 Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 mit einer Nennleistung von jeweils 2,4 Megawatt und einer Gesamthöhe von jeweils 199 Metern erteilt und die Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt. Mittels einer Änderungsanzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zeigte die Antragstellerin an, statt des ursprünglich genehmigten Anlagentyps nun den Anlagentyp Enercon E115 mit einer Nennleistung von jeweils 3 Megawatt und einer Gesamthöhe von jeweils 195 Metern errichten zu wollen. Daraufhin erließ die Antragsgegnerin einen Baustopp, da die ursprünglich erteilte Genehmigung nicht zur Errichtung von Anlagen des Typs Enercon E115 berechtigt; über eine aus ihrer Sicht notwendige Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG sei noch nicht entschieden worden. Gegen den verfügten Baustopp ging die Antragstellerin gerichtlich vor.

### **Inhalt der Entscheidung**

Mit dem vorliegenden Beschluss entschied der VGH München, dass die Änderung des Anlagentyps im vorliegenden Fall durch eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG gedeckt sei. Zunächst könne von der Änderung des Anlagentyps nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer wesentlichen Änderung geschlossen werden. Vielmehr müsse dargelegt werden, dass von der Typenänderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen würden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein könnten. Dies sei vorliegend aber nicht der Fall. Im Hinblick auf die Lärmbelastung blieben die Anlagen des neuen Typs prognostisch hinter den der ursprünglichen Genehmigung zugrunde gelegten Lärmprognosen zurück. Ebenso sei nicht erkennbar, dass der neue Anlagentyp mit einem erhöhten Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden wäre. Überdies handele es sich bei einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot auch nicht um eine im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu prüfende Auswirkung der Anlage.

### **Fazit**

Während die Frage, ob eine Änderungsgenehmigung oder eine Neugenehmigung vorliegt, vor allem im Hinblick auf eine mögliche Änderung des Anlagencharakters zu entscheiden ist, stehen bei der Abgrenzung von Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG die möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Änderung im Fokus.<sup>1</sup> Ob eine Typenänderung durch eine Änderungsanzeige oder eine Änderungsgenehmigung gedeckt wird, beurteilt die Rechtsprechung jedoch uneinheitlich: Der VGH München vertritt bereits in einer zweiten Entschei-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Agatz, Windenergie Handbuch, 12. Aufl. 2015, S. 10 ff.

derung den hier beschriebenen Ansatz, dem zufolge auch im Fall eines Typenwechsels eine Änderungsanzeige ausreicht, sofern sichergestellt ist, dass durch die Änderung des Anlagentyps keine nachteiligen Auswirkungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ersichtlich sind.<sup>2</sup> Andere Gerichte gehen hingegen davon aus, dass eine Typenänderung regelmäßig wesentliche Änderungen nach sich zieht, sodass eine Änderungsgenehmigung erforderlich sei.<sup>3</sup> Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Auswirkungen der Typenänderungen in einem Gutachten überprüft und dargelegt werden müssten.<sup>4</sup> Das OVG Münster hielt für den Fall einer Typenänderung sogar eine Neugenehmigung für erforderlich, da durch die Nichtrealisierung des bisherigen Anlagentyps auch dessen Bestandsschutz erloschen sei. Auf die Auswirkungen des geänderten Anlagentyps ging das Gericht dabei nicht ein.<sup>5</sup>

Die Frage, ob eine Änderung des Anlagentyps durch eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG gedeckt ist oder ob eine Änderungsgenehmigung i.S.d. § 16 BImSchG oder sogar eine Neugenehmigung notwendig ist, wird insbesondere im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens an Relevanz gewinnen. Nach den Regelungen des EEG 2017 erlischt ein Zuschlag zugunsten einer Anlage jedenfalls dann, wenn die Änderung der Anlage eine Neugenehmigung erfordert. Bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind und – als Ausnahme – auch unter dem EEG 2017 noch auf Grundlage der gesetzlich festgelegten Fördersätze vergütet werden sollen, kann gegebenenfalls schon eine Änderungsgenehmigung zum Verlust der Förderberechtigung führen.

Die unterschiedliche Einordnung einer Typenänderung durch die Gerichte und die zukünftig große Relevanz dieser Bewertung wirft zumindest die Frage auf, ob die Entwicklung eines eigenen Änderungsbegriffs im Rahmen des EEGs sachgerecht wäre. Ungeachtet dessen sollte aber aufgrund der Gefahr, im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens den Förderanspruch durch eine Neugenehmigung und gegebenenfalls sogar schon durch eine Änderungsgenehmigung zu verlieren, eine angestrebte Typenänderung im Vorfeld mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt und die aktuelle Rechtsprechung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts im Auge behalten werden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-50451>

---

<sup>2</sup> So bereits VGH München, Beschluss vom 15. Oktober 2012 – 22 CS 12.2110 u.a.

<sup>3</sup> So OVG Koblenz, Urteil vom 3. August 2016 – 8 A 10377/16 (auch in dieser Sammlung besprochen); VG Trier, Beschluss vom 3. Mai 2013, 5 L 324/12.TR; OVG Weimar, Beschluss vom 1. Juni 2011 – 1 EO 69/11.

<sup>4</sup> OVG Koblenz, Urteil vom 3. August 2016 – 8 A 10377/16 (auch in dieser Sammlung besprochen).

<sup>5</sup> OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2015 – 8 A 959/10.